

## **Stellungnahme zu der Pressemitteilung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages Nr. 90 vom 18. September 2020**

Die Pressemitteilung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 18. September 2020 ist ungenau und deshalb geeignet, Verwirrung zu stiften:

Es gibt zwei Akten, deren Verwendbarkeit in unterschiedlicher Weise zur Debatte stehen:

Das ist zum einen die Akte des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD), die am 19. Mai 2020 aufgrund einer Beschwerde meiner Mandantin Samiah El Samadoni angelegt wurde. Diese Akte trägt beim ULD das Aktenzeichen 20.01/20.074. Im Rahmen der durch meine Mandantin angestoßenen Ermittlungen kam es zu der gutachterlichen Bildanalyse, über die heute in den Medien berichtet wurde. Als Beschwerdeführerin hatte meine Mandantin das Recht auf Akteneinsicht und ebenso das Recht, nach dem Abschluss der Ermittlungen durch die Landesdatenschutzbeauftragte die Ergebnisse dieser Ermittlungen bekanntzugeben. Das habe ich als Bevollmächtigter der Frau El Samadoni getan und die Bildanalyse am Mittwochabend verschiedenen Journalisten, die danach fragten, in Ablichtung zur Verfügung gestellt. Das war kein heimliches „Durchstecken“, sondern ein legales und legitimes Vorgehen.

Das ist zum anderen eine Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Kiel. Seit dem 29. Mai 2020 werden aufgrund der Dienstaufsichtsbeschwerde der Polizeibeamtin Freyher Ermittlungen gegen Frau El Samadoni unter dem Aktenzeichen 590 Js 29898/20 wegen Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen geführt. Sowohl mit Anträgen beim Ermittlungsrichter des Amtsgerichts als auch dem Verwaltungsgericht Schleswig habe ich geltend gemacht, dass ein Großteil der darin niedergelegten Ermittlungen unter Verstoß gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 12. April 2005 zustande gekommen sind, weshalb Dritten in diese Akten keine Einsicht gewährt werden dürfe. Mein Antrag beim Verwaltungsgericht wurde mit Beschluss vom letzten Freitag zurückgewiesen; auf meine Beschwerde hin wird nunmehr das Oberverwaltungsgericht entscheiden. Hinsichtlich meines Antrags beim Ermittlungsrichter ist die Zuständigkeit auf die 3. Strafkammer des Landgerichts Lübeck übergegangen. Die Staatsanwaltschaft Kiel hat sich bislang – fast vier Wochen nach Einreichung meines Antrages – nicht in der Lage gesehen, zu meinem Vorwurf

verfassungswidriger Ermittlungsmaßnahmen Stellung zu nehmen. Wann das Landgericht Lübeck über meinen Antrag entscheidet, ist deshalb zur Zeit noch nicht absehbar.

Was der Landtagspräsident mit seinen Ausführungen zu einer „Gesamtakte“ meint, erschließt sich nicht. Offenbar meint er beide Akten in einem. Gegen eine Herausgabe der ULD-Akte hat meine Mandantin keinerlei Einwendungen, im Gegenteil. Wohl aber wehrt sie sich gegen eine Einsichtnahme in die Ermittlungsakte der Staatsanwalt, da die darin niedergelegten Ermittlungsergebnisse in einem verfassungswidrigen Verfahren – durch gezielte Suchläufe nach „Zufallsfunden“ – zustande gekommen sind. Ich verweise hierzu auf meine Erklärung vom 28. Juli 2020.

Hamburg, am 18. September 2020

Dr. iur. h.c. Gerhard Strate